



Nachhaltigkeitsbeiratssatzung der Stadt Fürth

**Satzung über den Nachhaltigkeitsbeirat der Stadt Fürth (Nachhaltigkeitsbeirats-
satzung) vom 23.Oktober 2019**

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Errichtung und Aufgaben des Nachhaltigkeitsbeirates	2
§ 2 Rechte des Nachhaltigkeitsbeirates	2
§ 3 Zusammensetzung des Nachhaltigkeitsbeirates	2
§ 4 Bestellung und Amtszeit	2
§ 5 Geschäftsgang	3
§ 6 Inkrafttreten	3

Nachhaltigkeitsbeiratssatzung der Stadt Fürth

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung -GO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

§ 1 Errichtung und Aufgaben des Nachhaltigkeitsbeirates

- (1) Die Stadt Fürth errichtet einen Nachhaltigkeitsbeirat.
- (2) Der Nachhaltigkeitsbeirat hat die Aufgabe, den Stadtrat und die Stadtverwaltung in Fragen der Nachhaltigkeit zu beraten. Er soll insbesondere Rückmeldung zu anstehenden und laufenden Projekten und Prozessen geben und Maßnahmen zur Umsetzung von Nachhaltigkeit vorschlagen.
- (3) Der Nachhaltigkeitsbeirat soll Aktionen anregen, um die Bürgerschaft für Angelegenheiten der nachhaltigen Entwicklung zu sensibilisieren und die Bereitschaft zur aktiven Mitwirkung bei einer nachhaltigen Stadtentwicklung zu fördern.

§ 2 Rechte des Nachhaltigkeitsbeirates

- (1) Die jeweils zuständige Stelle der Stadt ist gehalten, Anträge und Empfehlungen des Nachhaltigkeitsbeirats zügig zu behandeln, soweit ihnen nicht bereits vorher entsprochen worden ist.
- (2) Der Nachhaltigkeitsbeirat hat das Recht, zu allen seinen Aufgabenbereich berührenden Fragen gegenüber der Stadtverwaltung Stellung zu nehmen.
- (3) Der Nachhaltigkeitsbeirat kann bei Bedarf fachkundige Bedienstete der Stadtverwaltung sowie im Nachhaltigkeitsbeirat nicht vertretene Sachverständige und Sachkundige anhören. Diese werden beratend tätig.

§ 3 Zusammensetzung des Nachhaltigkeitsbeirates

- (1) Der Nachhaltigkeitsbeirat besteht aus dem Referenten bzw. der Referentin für Umwelt, Klimaschutz, Recht und Ordnung oder einer von ihm/ihr beauftragten Person als Vorsitzende/n sowie 17 stimmberechtigten Mitgliedern. Für jedes stimmberechtigte Mitglied soll ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin berufen werden. Der/die Vorsitzende hat kein Stimmrecht.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder sind sachkundige und sachverständige Vertreterinnen und Vertreter wichtiger Institutionen der Stadtgesellschaft aus Gesellschaft, Wirtschaft, Bildung und Wissenschaft.
- (3) Als ständige beratende Mitglieder nehmen an den Sitzungen je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Stadtratsfraktionen teil.

§ 4 Bestellung und Amtszeit

- (1) Die Amtsperiode des Nachhaltigkeitsbeirats dauert drei Jahre. Die stimmberechtigten Mitglieder des Nachhaltigkeitsbeirates sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen werden vom Stadtrat für die Dauer einer Amtsperiode bestellt. Sie

Nachhaltigkeitsbeiratssatzung der Stadt Fürth

können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorzeitig abberufen werden oder ihr Amt niederlegen.

- (2) Die Mitglieder des Nachhaltigkeitsbeirates sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Entschädigung.

§ 5 Geschäftsgang

- (1) Die Referentin bzw. der Referent für Umwelt, Klimaschutz, Recht und Ordnung oder eine von ihm/ihr beauftragte Person beruft den Nachhaltigkeitsbeirat nach seiner Neubildung zur ersten Sitzung ein.
- (2) Im Rahmen der Geschäftsverteilung des Stadtrates ist das Bürgermeister- und Presseamt der Stadt Fürth für den Nachhaltigkeitsbeirat zuständig.
- (3) Der Nachhaltigkeitsbeirat berät und beschließt in Sitzungen, die mindestens zweimal jährlich abzuhalten sind. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche stimmberechtigte Mitglieder rechtzeitig geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder durch den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin vertreten ist.
- (4) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche einzelner entgegenstehen.
- (5) Beschlüsse des Nachhaltigkeitsbeirates werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse des Nachhaltigkeitsbeirates werden vom Vorsitzenden dem Stadtrat oder seinem zuständigen Ausschuss oder, soweit Angelegenheiten der laufenden Verwaltung betroffen sind, der Stadtverwaltung zugeleitet.
- (6) Im Übrigen richtet sich der Geschäftsgang nach der vom Nachhaltigkeitsbeirat zu beschließenden Geschäftsordnung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.